Zeitschrift: Beiträge zur Heimatkunde / Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Herausgeber: Verein für Heimatkunde des Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften

Band: 3 (1929)

Artikel: Zur Revision des Armengesetzes des Kantons Freiburg

Autor: Auderset, Albert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-956438

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Patene, welche zu diesem Kelche gehört, trägt den Stempel vom Freiburger Goldschmied Wilhelm Bucher, gestorben anno 1564.

Xaver Straub, Pfarrer.

Zur Revision des Armengesetzes des Kantons Freiburg.

« Arme werdet ihr immer unter euch haben », heisst es in der Heiligen Schrift. Seitdem die Menschheit besteht, haben unverschuldete Ursachen, wie Unglück, Krankheit, Todesfälle und verschuldete Ursachen, wie Müssiggang, Verschwendung und dergleichen die Verarmung einzelner Personen, oder ganzer Familien bewirkt. Eine grosse Zahl der Unterstützten ist schon in der Armut geboren und brachte es nicht zu Wege, sich aus diesem Zustand herauszuarbeiten.

Im Kanton Freiburg sind etwa 6000—8000 Personen, also 5—6 % der gesamten Einwohnerzahl unterstützt. Die jährlichen Auslagen für das Armenwesen betragen etwa zwei Millionen Franken ; vergleichsweise ist ihr Betrag so hoch, wie $^2/_3$ des Ertrages von ca drei Millionen sämtlicher direkter Kantonssteuern auf Vermögen und Erwerb. Der Steuerfuss der Gemeindesteuern, welche in den überlasteten Gemeinden bedeutend höher sind als die Kantonssteuer, wird von der entsprechenden Armenlast bedingt. — Die Armen verdienen unsere Teilnahme, weil sie unglücklich sind. Die schönste Hilfe ist diejenige, welche neben der momentanen Unterstützung den Zweck verfolgt, die Armengenössigen aus ihrer Armut dauernd herauszuheben, damit sie sich durch ihre Arbeit selbst genügen können.

Das neue Armengesetz vom 2. Mai 1928, welches am 1. Januar 1929 in Kraft getreten ist, ist für unseren Kanton im allgemeinen und für den Sensebezirk im besonderen von grosser Wichtigkeit.

Wir werden hier zuerst die Lücken des alten Gesetzes, nämlich : 1. die Mängel in der Armenpflege, 2. die Ueberlastung der Gemeinden besprechen und 3. eine kurze Uebersicht über das neue Armengesetz geben.

1. Die hauptsächlichsten Lücken in der Armenpflege unter dem alten Gesetze.

Das Gesetz vom 2. Mai 1928 über die Armenfürsorge und die Wohltätigkeit hat das Gesetz vom 17. November 1869 über die Armenunterstützung und den Bettel, sowie das Gesetz vom 24. November 1869 über die Wohltätigkeitsanstalten, ersetzt. Unser altes Armengesetz bestand aus 42 Artikeln, wovon aber bloss 13 die Armenunterstützung in höchst summarischer Weise behandelten. Die übrigen Bestimmungen hätten in das Strafgesetzbuch oder in das Gemeindengesetz gehört.

Von den zahlreichen Lücken des Gesetzes wollen wir hier nur einige kurz erwähnen: Mehrere von den gesetzlichen Massnahmen waren nur Scheinmittel, wenngleich ihnen in früheren Jahren die Behörden eine gewisse Bedeutung beimassen, so die Zurückschiebung von Vagabunden in ihre Bürgergemeinde. Nicht selten ist es geschehen, dass Landstreicher oder Bettler in der Stadt Freiburg verhaftet und in Begleitung eines Landjägers auf das Oberamt von Tafers geführt wurden. Nachdem sie dort einen Verweis erhalten hatten, wurden sie freigelassen und waren — oft sogar vor dem Landjäger, der sie geführt hatte — wieder in Freiburg zurück. Solche Massnahmen waren offenbar zwecklos.

Ein empfindlicher Mangel war das tatsächliche Fehlen einer Oberbehörde im Armenwesen. Das Prinzip der Unterstützung durch die Bürgergemeinde war durch die Praxis auf das äusserste ausgebaut worden. Gegen die Gewährung oder Verweigerung der Unterstützung durch den betreffenden Gemeinderat gab es tatsächlich keine Rekursmöglichkeit, wenngleich im Gesetz theoretisch ein Rekursrecht an den Oberamtmann vorgesehen war; denn Letzterer machte nur ganz ausnahmsweise von diesem Rechte Gebrauch. Bei der grossen Zahl der Unterstützungsgesuche wurde im ganzen Kanton nicht jedes Jahr ein Berufungsurteil in Armensachen von einem Oberamtmann gefällt. — Auf keinem anderen Verwaltungsgebiet hatte der Staat in ähnlicher Weise sein Recht auf Oberaufsicht preisgegeben, oder, mit anderen Worten, seine eigenen Beamten vor die Türe gestellt. Wenngleich das Gesetz das Armenwesen der Direktion des Innern zu übertragen schien, so hatte dieselbe nicht das Recht, eine Gemeinde, welche eine

Unterstützung willkürlich verweigerte, zur Bezahlung zu zwingen, das heisst zu verurteilen.

Die Folge des Mangels einer Oberbehörde war, dass sich keine einheitliche Praxis in der Armenpflege ausbilden konnte; das Verfahren änderte von Gemeinde zu Gemeinde und war zuweilen im gleichen Bezirk sehr verschieden. Jede von den 284 Gemeinden des Kantons hatte sozusagen ein eigenes Verfahren.

Infolge der Unzulänglichkeit der Mittel der Gemeinden und weil die Gemeinderäte des Mangels einer Kontrolle durch die Oberbehörde bewusst waren, bestand vielfach eine leidige Trölerei in der Behandlung und Erledigung der Unterstützungsgesuche. Einige Gemeinden versuchten es, den Gesuchstellern das Begehrenstellen zu verleiden, indem sie die Beantwortung auf die lange Bank schoben oder überhaupt nicht beantworteten.

Ein anderer Missstand war der Mangel an der Kontrolle der Gemeinden über ihre unterstützten Armen. Wenn Letztere nicht in der Bürgergemeinde wohnten, entgingen sie meistens fast jeder Aufsicht; denn wegen des Mangels einer staatlichen Organisation war die Bürgergemeinde nicht imstande, sie auszuüben, und die Wohngemeinde betrachtete sie als eine fremde Angelegenheit. Es mussten grosse Beiträge für Unterstützung ausserhalb der Gemeinde verabfolgt werden; der mühsam aus den Steuern erpresste Betrag wanderte zum grossen Teil als Unterstützung auswärtiger Gemeindebürger in andere Gegenden.

Es war vielfach für eine Gemeinde schwer, praktisch oft fast unmöglich, den Rückgriff gegen unterstützungspflichtige Verwandte eines Unterstützten auszuüben, weil die Klage im ordentlichen Gerichtsverfahren verhandelt werden musste, oder mit andern Worten, es gab jedesmal einen regelrechten Prozess, mit allen demselben inhaftenden Ueberraschungen, Verzögerungen und Kosten. Die Folge davon war, dass die Gemeinden in den meisten Fällen es vorzogen, von der Verfolgung ihres Rechtes abzusehen. — Ebenso war die Gemeindebehörde gegen widerspenstige Eltern, welche ihre Pflichten gegenüber ihren Kindern vernachlässigten, machtlos. Es geschah oft, dass gewissenlose Leute ihre Kinder auf Kosten der Gemeinden im Waisenhaus oder durch wohltätige Privatleute erziehen liessen, solange sie klein waren, und sie aus

eigennützigen Absichten herausnahmen, sobald sie etwas verdienen konnten. — Noch schlimmer stand es mit dem Rückgriffsrecht der Gemeinden gegen den Unterstützten selbst. Während dieses Recht früher gerichtlich anerkannt war, war es durch Urteil des Kantonsgerichtes vom 27. Oktober 1920 verneint worden. Wenn zum Beispiel eine Gemeinde einem Bürger Fr. 300.— Unterstützung gegeben hatte und dieser in der Folge eine Erbschaft machte, so war die Gemeinde nicht berechtigt die Rückerstattung zu verlangen.

Bei den amtlichen Spitalversorgungen waren leicht Missbräuche möglich. Wenn ein Gemeindebürger die Erklärung eines Arztes vorwies, er müsse dringend in ein Spital versorgt werden, so hatte der Oberamtmann die Pflicht, ihn von Amtes wegen auf Kosten seiner Heimatgemeinde dort unterzubringen, ohne zu prüfen, ob er imstande sei, die Kosten selbst zu tragen oder nicht. Die Gemeinde musste die Spitalkosten bezahlen. Der Arzt hatte aber nur erklärt, dass der Mann krank sei und nicht, dass er nicht die Mittel besitze, die Kosten selbst zu bezahlen. Diese Frage war also amtlich überhaupt nicht geprüft und beurteilt worden. Oefters haben sich gewissenlose Leute, welche das Kostgeld selbst hätten bestreiten können, auf Kosten der Gemeinde im Spital verpflegen lassen.

Das Gesetz machte keinen Unterschied zwischen unverschuldeter und selbstverschuldeter Armut. Es befasste sich nur mit sogenannten kurativen Mitteln, d. h. mit der momentanen Linderung der Armut und nicht mit Vorbeugung künftiger Verarmung durch Erziehung der Jugend, Erlernung eines Handwerkes u. dgl. Es trug den erfahrungsgemässen Vorteilen der Anstaltsversorgung fast keine Rechnung. Statt in Waisenhäusern, versorgten mehrere Gemeinden aus Sparsamkeitsrücksichten die unterstützten Kinder immer noch bei Privatleuten, welche in mehreren Fällen sie in die Kost nahmen, um daraus einen Nutzen zu ziehen und zuweilen sogar, um sie auszubeuten. Fast durchwegs erhielten diese Kinder keine Fachausbildung und wurden ungelernte Arbeiter, das heisst Handlanger, welche in der Folge nach den Städten abwanderten und das dortige Proletariat vermehrten.

Wenn auch unter dem alten Gesetze einige einsichtige Gemeinderäte vorbildliche Massnahmen im Armenwesen getroffen haben, war das nur die Ausnahme ; die überlasteten Gemeinden, welche die grössten Armenlasten hatten, waren zudem

aus finanziellen Rücksichten nicht imstande, nachhaltige Massnahmen zur Vorbeugung gegen künftige Verarmung zu treffen.

2. Ueberlastung der Gemeinden durch die Armenauslagen unter dem alten Armengesetz.

Die Ausgaben für die Armenunterstützung, welche nach dem Gesetz von 1869 einzig von der Bürgergemeinde getragen wurden, waren besonders in der Kriegs- und Nachkriegszeit stark angewachsen und in den finanzschwachen Gemeinden zu einer unerträglichen Last geworden. Sie bildeten ihre wichtigste Aufgabe ; die Behandlung der Unterstützungsgesuche füllte den grössten Teil der Sitzungen des Gemeinderates aus, und die Beschaffung der Geldmittel dazu war die hauptsächlichste Sorge der Gemeinde. Das Gesetz von 1869 hatte den Gemeinden grosse Pflichten auferlegt, ohne ihnen die Mittel dazu zu beschaffen.

Folgendes waren zum Beispiel für das Jahr 1926 die Ausgaben der Gemeinden des Sensebezirkes für das Armenwesen, welche in den Gemeinderechnungen verzeichnet sind :

Alterswil Fr. 32.437,15 ; Bösingen Fr. 15.747,47 ; Brünisried Fr. 5.595,35; Düdingen Fr. 28.500,—; Giffers Fr. 9.413,25; Heitenried Fr. 13.109,— ; Oberschrot Fr. 14.896,— ; Plaffeien Fr. 17.986,10 ; Plasselb Fr. 11.279,49 ; Rechthalten Fr. 17.091,02 ; Schmitten Fr. 12.300,— ; St. Antoni Fr. 26.476,— ; St. Sylvester Fr. 13.890,10 ; St. Ursen Fr. 31.519,25 ; Tafers Fr. 19.000,—; Tentlingen Fr. 4.542,—; Ueberstorf Fr. 32.700,—; Wünnewil Fr. 18.200,— ; Zumholz Fr. 6.574,30 ; Gesamtbetrag Fr. 329.250,48.

Mit den Rückständen in den Spitälern und denjenigen der Unterstützungen gemeinsamer Bürger zwischen verschiedenen Gemeinden können wir auf eine Gesamtauslage von ca. 350.000.— Fr. abstellen.

Um den Finanzausgleich zwischen den Einnahmen und Ausgaben herzustellen, waren die Gemeinden allmählich gezwungen gewesen, ihre Steuern immer mehr zu erhöhen, sodass sie an einigen Orten fast unerträglich wurden. Verteilen wir zum Beispiel den obigen Betrag von 350.000,— Fr. auf die ca. 5.300 Steuerpflichtigen des Sensebez., so macht das — nur für das Armenwesen — 47 Franken Steuer pro Kopf.

Da aber einige Steuerpflichtige nur eine geringe Steuer bezahlen, so war die Belastung der Wohlhabenden eine ausserordentlich schwere. Das Armengesetz bestimmte zwar im Art. 42, es dürfe keine Armensteuer erhoben werden ; aber in den überlasteten Gemeinden wusste man genau, dass die hohen Steuern zur Deckung der Armenauslagen bezogen werden mussten und, tatsächlich, eine Armensteuer waren, wenn sie auch nicht diesen Namen trugen. Mehrere Gemeinden wurden allmählich durch die übersetzten Ausgaben des Armenwesens so überlastet, dass sie nicht mehr imstande waren, die andern ihnen vom Gesetz auferlegten Aufgaben zu erfüllen. Sie lebten nur von der Hand in den Mund. Für eine neue Ausgabe stellte sich vorab immer die Frage : Womit werden wir bezahlen ? Die Antwort darauf lähmte jede gemeinnützige Tätigkeit. Besonders war keine Arbeit mehr für die Zukunft möglich. Verwalten ist vorhersehen, vorsorgen, und das war unter diesen Umständen ausgeschlossen.

Die grossen Auslagen für das Armenwesen bedingten den Bezug von drückenden Steuern. Im Jahre 1926 war im Sensebezirk der Steuerfuss des Vermögens für den Kanton, die Gemeinde und die Pfarrei, zusammengerechnet folgender :

Rechthalten 19,36 ‰; **Brünisried** 17,86 ‰; **St. Antoni** 17,50 ‰; **St. Sylvester** 17,10 ‰; **Zumholz** 16,95 ‰; **St. Ursen** 16,80 ‰; **Alterswil** 16,20 ‰; **Tafers** 15,94 ‰; **Tentlingen** 15,90 ‰; **Heitenried** 15,66 ‰; **Giffers** 15,06 ‰; **Wünnewil** 14,84 ‰; **Oberschrot** 14,40 ‰; **Plaffeien** 13,34 ‰; **Schmitten** 13,00 ‰; **Düdingen** 12,04 ‰; **Bösingen** 11,42 ‰; **Ueberstorf** 11,20 ‰; **Plasselb** 10,34 ‰.

Die Ueberlastung des Privatvermögens geht aus folgendem Beispiel hervor : Für ein Heimwesen von etwa 30 Jucharten, das eine Grundbuchschatzung von ca. 50.000 Fr. hatte, betrug in Rechthalten, je nach der Verschuldung, die Kantons-, Gemeinde- und Pfarreisteuer zusammen 35—45 Fr. die Jucharte. — Solch hohe Steuern könnten den betreffenden Gemeinden zum Verhängnis werden. Sie verursachen die Verarmung eines Teiles der Bevölkerung. Die kleineren Leute müssen zur Bestreitung derselben nach und nach ihre Ersparnisse verbrauchen ; die Wohlhabenden sind gezwungen ihre Liegenschaften zu verkaufen, weil deren Ertrag zum grossen Teil zur Bezahlung der übersetzten Steuern verwendet

werden muss und ihnen kein Geldzins aus ihrem angelegten Vermögen bleibt. Es bildet sich also eine regelrechte Vermögensflucht. Ein Beispiel dafür ist St. Ursen, wo seit etwa 20 Jahren eine ganze Anzahl von grösseren, meist schuldenfreien Heimwesen mit einer Grundbuchschatzung von ca. zwei Millionen Franken von den früheren Eigentümern, welche keine Grundpfandschulden hatten, verkauft und von Eigentümern gekauft worden sind, die sie mit grossen Grundpfandschulden belastet haben. Infolge des Abzuges dieser Schulden für die Vermögenssteuer bewirkt das einen bedeutenden Steuerausfall. Die wohlhabenden Steuerpflichtigen, die dort noch Grundbesitz haben, müssen, wenn nicht Abhilfe geschaffen wird, denselben ebenfalls verkaufen ; denn sein Ertrag dient fast ausschliesslich zur Bezahlung der Steuern.

Trotz der übersetzten Steuerlast und der Aufbietung der letzten Steuermöglichkeit waren einige Gemeinden nicht mehr imstande den Finanzausgleich ihrer Einnahmen mit den Ausgaben zu bewerkstelligen. Sie hatten ein chronisches, das heisst ein jährliches Defizit (Fehlbetrag) in ihren Rechnungen.

Im Senzebezirk waren es folgende Gemeinden :

Zumholz,	**jährliches**	**Defizit**	**Fr.**	**5,000.—**
Brünisried,	„	„	„	**10,000.—**
St. Ursen,	„	„	„	**25,000.—**

Um den Fehlbetrag zu decken, wurden während mehreren Jahren neue Schulden aufgenommen. Der Gesamtbetrag der Schulden hat sich infolgedessen durch die Zusammensetzung der jährlichen Defizite und das Auflaufen der Zinsen in besorgniserregender Weise vermehrt. — So hatte Brünisried am 31. Dezember 1924 ca. 85.000 Fr. und am 31. Dezember 1928 ca. 107.000 Fr. — St. Ursen hatte Ende 1915 ca. 121.000 Fr., Ende 1928 ca. 310.000 Fr. Schulden. Zudem sind diese Gemeinden mit der Bezahlung der Zinsen ihrer Schulden stark im Rückstande, ebenso der Spital- und Waisenhausrechnungen, welch letztere in diesen Zahlen nicht mitgerechnet sind, aber für die Schuldenlast ebenfalls in Betracht kommen.

Die Ueberlastung der Gemeinden trifft den Sensebezirk in besonderer Weise, was die Klasseneinteilung der Gemeinden vom 9. November 1923 nach ihren finanziellen Mitteln beweist : Zum leichteren Verständnis bringen wir folgende Tatsachen in Erinnerung : Von den 284 Gemeinden des Kantons Frei-

burg sind 80, (28 % der Gesamtzahl) in der ersten Klasse; sie beziehen keine Gemeindesteuern und verteilen Bürgernutzen. 101 Gemeinden (39 %) sind in der 2. Klasse; sie bestreiten den grössten Teil ihrer Auslagen aus dem Ertrag des Gemeindevermögens und haben nur eine bescheidene Steuer. Die Gemeinden der 1. und 2. Klasse, zusammen 181 (67 %), sind die wohlhabenden Gemeinden. — 41 Gemeinden sind in der 3. Klasse. 14 Gemeinden (4 %) sind in der 4. Klasse. Die 5. Klasse umfasst 32 Gemeinden (10 %). Die 6. Klasse umfasst 16 Gemeinden (5 %); in dieser Klasse ist noch eine Unterabteilung für die Gemeinden mit jährlichem Defizit. Es gibt 48 Gemeinden (15 %) in der 5. und 6. Klasse, also überlastete Gemeinden. — Von den 19 Gemeinden des Sensebezirkes ist keine in der 1. Klasse; Plasselb ist in der 2., Plaffeien in der 3. Klasse; Bösingen, Düdingen, Heitenried, Neuhaus, Oberschrot, Schmitten, Ueberstorf und Wünnewil sind in der 5. Klasse. — Alterswil, Giffers, Rechthalten, St. Antoni, St. Sylvester, Tafers und Tentlingen sind in der 6. Klasse, Brünisried, St. Ursen und Zumholz sind in der 6. Klasse (Unterabteilung mit jährlichem Defizit).

Die Regierung hat verschiedene Massnahmen zur Hebung dieser Lage getroffen. Als Hr. Staatsrat Perrier Direktor des Justizwesens und des kantonalen Gemeindenamtes war, hat er eine gründliche Untersuchung über die Lage der überlasteten Gemeinden angeordnet. Ein grosses Entgegenkommen bewiesen folgende Gesetzesvorschriften, welche das Fundament zur Ordnung der Finanzlage der Gemeinden enthalten: a) Gesetz vom 5. Mai 1922, welches den Staatsrat ermächtigt, für die Staatsbeiträge an die Gemeinden eine 6. Klasse in der Klasseneinteilung der Gemeinden vorzusehen. b) Klasseneinteilung der Gemeinden durch den Staatsratsbeschluss vom 9. Nov. 1923, in welcher den überlasteten Gemeinden grosse Berücksichtigung bewiesen wird. Auch der Nachfolger des Hrn. Perrier im Gemeindenamt, Hr. Staatsrat Weck beweist bei jeder Gelegenheit sein Verständnis für diese Frage und den bestimmten Willen, das Nötige zu tun. Diese Massnahmen haben bereits eine willkommene Besserstellung der überlasteten Gemeinden bewirkt, indem sie mehreren derselben ermöglicht haben, den Finanzausgleich ihrer Einnahmen mit ihren Ausgaben zu bewahren, welchen sie ohne dieselbe nicht zu Wege gebracht hätten. Aber in einigen Ge-

Bronzekessel aus dem Grabhügel in Düdingen. Photogr. v. J. Fornerod, Freiburg.

Aus G. v. Bonstetten, Recueil d'Antiquités Suisses.

meinden wurzelt das Uebel so tief, dass eine dauernde Besserstellung erst durch Abnahme eines Teiles der grössten Last, nämlich der Armenauslagen, möglich war. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, dass besonders im Sensebezirk das neue Armengesetz mit Sehnsucht erwartet wurde.

3. Das neue Armengesetz.

Die Mängel des Armengesetzes von 1869 wurden, seit längerer Zeit, von allen Personen, welche sich damit zu befassen hatten, erkannt, und die ersten Vorläufer seiner Revision reichen weit zurück. Ohne auf sie alle einzutreten, erwähnen wir kurz folgende: H. Joseph Pauchard, Redaktor der Freiburger Nachrichten, hatte in einem Vortrag am Katholikentag in Tafers, im Jahre 1908, die Lücken in der Armenpflege erörtert. H. Oberamtmann Poffet in Tafers hat in mehreren seiner Jahresberichte an den Staatsrat die Hebung der vom alten Gesetz geschaffenen Ueberlastung der Gemeinden begehrt. An den Jahresversammlungen der deutschen Vinzenzkonferenzen wurde die Armenfrage wiederholt eingehend besprochen. Die Haltung der Freiburger Nachrichten, welche mehrere längere Artikel darüber gebracht haben, hat in der Frage einen entscheidenden Einfluss gehabt. Es waren schliesslich nicht so sehr die Mängel in der Armenpflege selbst, welche die Revision des Gesetzes bewirkt haben, als die ganz unhaltbare Ueberlastung der Gemeinden durch die Armenauslagen.

Bereits am 7. Mai 1919 unterbreitete der Staatsrat dem Grossen Rat den Entwurf zu einem neuen Armengesetz, den H. Staatsrat Savoy, Direktor des Innern, vorbereitet hatte. Am 12. Mai 1921 ernannte der Grosse Rat zur Prüfung desselben eine Kommission von 15 Mitgliedern. Am 24. und 25. Oktober 1921 tagte im Grossratssaal in Freiburg eine von H. Staatsrat Savoy einberufene Versammlung von zahlreichen Vertretern aller Bezirke zu einer Vorbesprechung des Entwurfes.

Im Jahre 1922 veröffentlichte H. Staatsrat Savoy ein Buch über diese Frage, unter dem Titel « Paupérisme et Bienfaisance ».

Die Kommission des Grossen Rates hielt eine Sitzung am 13. Juni und eine weitere am 2. September 1925 ab. Aber die

Lösung der Frage begegnete ungeahnten Schwierigkeiten, hauptsächlich, weil in der Kommission selbst widersprechende Anschauungen über grundsätzliche Bestimmungen des Gesetzes vertreten waren. Das Interesse daran schien langsam abzuflauen und die Arbeit geriet ins Stocken ; man musste besorgen, dass sie auf unbestimmte Zeit verschoben werde.

Da besonders im Sensebezirk die Lage einiger Gemeinden ganz unhaltbar war, ertönte von da aus immer wieder der dringende Ruf nach Fortsetzung der angefangenen Arbeit.

Am 15. November 1923 hatten H. Boschung in Ueberstorf und Konsorten dem Grossen Rat eine Motion eingereicht, der Staat möge die Armenpflege übernehmen, weil die Gemeinden sie nicht mehr zu bewältigen vermöchten.

Am 23. Juli 1925 hatten H. Heinrich von Diesbach in St. Ursen und Konsorten dem Grossen Rat eine Motion eingereicht, der Staat möge, im Kostenvoranschlag von 1926, einen Betrag von 100.000 Fr. zur Verabfolgung von Beiträgen an die Gemeinden für die Armenpflege vorsehen.

Aber trotzdem schien der Wagen nicht ins Rollen zu kommen. Wenn auch die Regierung mit der Notwendigkeit der Revision grundsätzlich einverstanden war, begegnete die Ausführung so vielen praktischen Schwierigkeiten, wie nicht gerade ein anderes Gesetz. Die Beschaffung des Geldes für die Beiträge des Staates schien ein fast unüberwindliches Hindernis.

Am 7. November 1926 fand in Brünisried, unter dem Vorsitz des Oberamtmanns des Sensebezirkes, H. Poffet, eine Versammlung der Grossräte und der Abgeordneten der Gemeinden des Sensebezirkes statt, an welcher eine Resolution gefasst und dem Staatsrat eingereicht wurde, er möge die Revision des Armengesetzes befördern und dem Grossen Rat unterbreiten. In der Sitzung des Grossen Rates vom 2. Februar 1927 wurde die Kommission, welche am 12. Mai 1921 gewählt worden und deren Amt abgelaufen war, aus folgenden Ratsmitgliedern neu bestellt : Bisherige : H. H. Gustav Clément, Emil Dupasquier, Emil Gross, Alois Bäriswyl, Joseph Blanchard, Heinrich Derron-Nant, Eugen Grand, Alphons Gobet, Ludwig Curty, Fernand Torche. Neu : H. H. Peter Aeby, Samuel Gutknecht, Robert Colliard und Leopold Delabays. — H. Dr. Clément wurde zum Präsidenten der Kommission gewählt und mit der Berichterstattung beauftragt. Die Kommission hielt eine Sitzung am 10. Januar 1927 ab. Aber die

Lösung der Frage wollte nicht vonstatten gehen, weil der Staat das Geld für die vorgesehenen Beiträge noch nicht gefunden hatte.

Am 6. November 1927 fand in Tafers eine Versammlung der Grossräte des Sensebezirkes statt, an welcher auch die Staatsräte H. H. Savoy, von der Weid und Weck teilnahmen. Nach Besprechung der Unhaltbarkeit der durch das Armengesetz bewirkten Ueberlastung der Gemeinden gaben die Vertreter des Staatsrates das bestimmte Versprechen ab, dass das neue Armengesetz dem Grossen Rate in der folgenden Februarsitzung unterbreitet werden solle. Tatsächlich wurde die Kommission des Grossen Rates ersucht, ihre Beratungen zu befördern. Sie hielt am 21. November und 3. Dezember 1927 arbeitsreiche Sitzungen ab, wo der Entwurf endgültig diskutiert wurde.

In der Februartagung des Jahres 1928 wurde der Gesetzesentwurf vom Grossen Rate in erster Lesung und in der Maitagung des gleichen Jahres in zweiter und dritter Lesung durchberaten. Am 2. Mai 1928 ist das Gesetz unter dem Titel « Gesetz vom 2. Mai 1928 über die Armenfürsorge und die Wohltätigkeit » erlassen worden.

Am 2. Januar 1929 erliess der Staatsrat ein Anwendungsreglement zum Gesetz.

Unter den *Neuerungen des Gesetzes* ist vor allem seine Tendenz, sein Sinn zu nennen, nämlich das Bestreben nach Vorbeugung gegen künftige Verarmung. Dementsprechend ist eine seiner Hauptaufgaben die Fürsorge für die Jugend durch gute Erziehung und Ausbildung der unterstützten Kinder, die Förderung des Kinderschutzes, des Vormundschafts- und Lehrlingswesens, sowie der Versorgungsanstalten für Jugendliche.

Gestützt auf die Erfahrung, dass die Versorgung der Unterstützten bei Privatleuten zuweilen zu Missbräuchen Anlass gegeben hat, redet das Gesetz der Anstaltsversorgung das Wort. Kinder, welche nicht im Elternhaus erzogen werden können, sollen für ihre Erziehung in ein Waisenhaus, Kranke in ein Spital und für ihre Heilung, wenn möglich, in besondere Kliniken versorgt werden.

Das Armenwesen untersteht der Direktion des Innern. Für einige Massnahmen ist der Oberamtmann zuständig. Der Staatsrat ist die oberste Rekursbehörde.

Als ausführende Behörde besteht neben dem Gemeinderat ein neues Organ, der Wohltätigkeitsausschuss, nämlich eine Kommission von 3 bis 9 Mitgliedern, welche von einer Gemeinde oder von einem Kreis von Gemeinden bestellt werden. An einigen Orten, so durchwegs im Sensebezirk und in mehreren Gemeinden des Seebezirkes, bildet jede Pfarrei einen Wohltätigkeitskreis. Der Wohltätigkeitsausschuss überwacht die Armenpflege in seinem Kreise. Ihm werden die Unterstützungsgesuche eingereicht ; er bereitet ihre Lösung durch Vornahme einer Untersuchung über die Tatsachen vor und leitet sie mit einem Vorbericht an den Gemeinderat der Bürgergemeinde, welcher über den Zuspruch der Unterstützung entscheidet. Wie unter dem alten Gesetz ist also der Gemeinderat zuständig, um die Unterstützungen zu bewilligen.

Das Gesetz begünstiget die Wohltätigkeitsvereine ; es sieht ihre Organisation und die Schaffung einer Zentrale derselben vor, damit nicht zwei derselben zugleich die Lösung der gleichen Aufgabe übernehmen. Es anerkennt Verfügungen derselben als zu Recht bestehend. Wenn zum Beispiel der Vinzenzverein ein Kind in ein Waisenhaus versorgt, so haben dessen Eltern nicht das Recht, es nach Belieben herauszuholen.

Die Bestimmung des alten Gesetzes, dass die Bürgergemeinde die Armenunterstützung trägt, wurde zwar grundsätzlich aufrecht erhalten, aber in einigen wichtigen Punkten durchbrochen. Für einige leichtere Fälle wurde das Wohnortsprinzip, nämlich die Unterstützung durch die Wohngemeinde vorgesehen, so die vorübergehende Unterstützung, nämlich jene, welche innert drei Monaten während drei Jahren der gleichen Person oder Familie zuteil wird, ebenso dringende und vorübergehende Unterstützung von Nichtkantonsbürgern, von Passanten und von Arbeitssuchenden, sowie die Beerdigungskosten für nicht unterstützte Unbemittelte.

Eine wesentliche Neuerung des Gesetzes sind die bedeutenden Beiträge des Staates an die Armenpflege. Er trägt die Auslagen in einigen besonderen Fällen von vorübergehender Unterstützung, so für Geburtshilfe, oder wo eine besondere Rücksicht auf das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern genommen werden muss, oder wo Kranke nicht in eine Anstalt versorgt werden können. Ferner bestreitet er die Verpflegung bei ansteckenden Krankheiten. Er kann einen Teil

der Unterstützung von Bürgern übernehmen, die ausserhalb des Kantons wohnen und deren Heimschaffung in ihre Heimatgemeinde nicht möglich ist. Er kann auch Beiträge bis zu 25 % für vorübergehende Unterstützung gewähren.

Die wichtigste Wohltat für die Gemeinden aber sind die Beiträge des Staates für die Anstaltsversorgungen. Für die Gemeinden der 5. Klasse betragen sie 50 % und für die Gemeinden der 6. Klasse 60 %. Wenn zum Beispiel ein Kranker dauernd in das Spital, oder ein Kind in das Waisenhaus versorgt wird, so vergütet der Staat an einer Rechnung von 500 Fr. einer Gemeinde der 5. Klasse 50 % = 250 Fr., einer Gemeinde der 6. Klasse 60 % = 300 Fr. Die Uebergangsbestimmungen geben dem Staatsrat das Recht, das Gesetz vorläufig nur teilweise, das heisst vorab zur Besserstellung der belasteten Gemeinden anzuwenden. Für das Jahr 1929 und voraussichtlich für die folgenden Jahre werden also, in Rücksicht auf die Finanzlage des Staates, nur die Gemeinden der 5. und 6. Klasse die vorgesehenen Beiträge beziehen.

* * *

Das neue Armengesetz ist ein bedeutender Fortschritt. Es entspricht den neuzeitlichen Anforderungen, indem es die Armut verhüten und ihr vorbeugen will. Es enthält namhafte Verbesserungen in der Armenpflege selbst, so namentlich die Jugendfürsorge, die Fachausbildung und die Begünstigung der Anstaltsversorgungen. — Den überlasteten Gemeinden bringt es eine bedeutende Erleichterung, indem es ihnen einen Teil der Armenauslagen abnimmt. — Dieses Gesetz ist berufen, eine nachhaltige erzieherische Wirkung auf die Bevölkerung auszuüben. — Der Kanton Freiburg und speziell der Sensebezirk sind der Regierung, besonders dem Hrn. Staatsrat Savoy, der Kommission des Grossen Rates und allen, die an dieser lang ersehnten Revision des Armengesetzes gearbeitet haben, aufrichtigen Dank schuldig.

Albert Auderset.